


REPUBLIK ÖSTERREICH
**BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ**
*A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 9
Postfach 10*

31 5700/1-III/1/85

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

75-1000-14284
D. m: 18. FEB. 1985

Verteilt 1985-02-19 Linde

Dr. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Rechtspflegergesetzes 1985.
Allgemeines Begutachtungsverfahren.
Stellungnahme des Bundesministeriums für
Familie, Jugend und Konsumentenschutz.

Bezug: 17.001/48-I 8/84 des Bundesministeriums
für Justiz

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz beeckt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zu über-senden.

14. Februar 1985

Für den Bundesminister:

ENT

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wolfgang

**REPUBLIK ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ***A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 9
Postfach 10*

31 5700/1-III/1/85

An das
Bundesministerium
für Justiz

Neustiftgasse 2
1070 Wien

Betrifft: Entwurf des Rechtspflegergesetzes 1985.
Allgemeines Begutachtungsverfahren.

Bezug: 17.001/48-I 8/84

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 14. Dezember 1984 er-
stattet das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsu-
mentenschutz mit dem Beifügen, daß es 25 Ausfertigungen dem
Präsidium des Nationalrates zugeleitet hat, folgende

STELLUNGNAHME:Allgemeines

Der Ausbau der Einrichtung des Rechtspflegers und die Ver-
besserung der dafür geltenden Rechtsvorschriften sind unein-
geschränkt zu begrüßen. Im einzelnen sei folgendes festgehalten:

Zum § 1

Die Wendung "Organe des Bundes" scheint fragwürdig. Es wird die Meinung vertreten, die Organe der Gerichtsbarkeit seien organisatorisch - aufgrund des Art. 82 Abs. 1 B-VG - dem Bund zuzuordnen, funktionell aber nur dann, wenn sie Bundesrecht zu vollziehen hätten. Hingegen seien sie funktionell als Landesorgane tätig, wenn sie Landesrecht zu vollziehen hätten (Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts⁴, 214). Daraus ergibt sich etwa für das Amtshaftungsrecht die Konsequenz, daß - weil derzeit ja die Funktionstheorie als herrschend angesehen wird (Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts⁴, 339) - im "Bereich der Landesverwaltung" das Land zu haften hätte.

Zum § 8

Das Verhältnis des § 8 RpflG 1985 zum § 44 Abs. 3 BDG 1979 sollte - zumindest in den Erläuterungen - klargestellt werden. Das in § 44 Abs. 3 BDG 1979 vorgesehene "Remonstrationsrecht" soll doch für den Rechtspfleger nicht gelten.

14. Februar 1985

Für den Bundesminister:

E N T

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

